

Bildungsgesetz

Änderung vom 24. September 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 89 Abs. 1

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a^{bis}. **(neu)** unter Buchstabe a. fällt die Genehmigung des Lehrplanes 21 bzw. des Lehrplanes Volksschule Basel-Landschaft so, wie er vom Bildungsrat beschlossen wurde;

Titel nach § 112q (neu)

7.3.7 Lehrplan 21

§ 112r (neu)

Lehrplan 21

¹ Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat zu genehmigen. Sofern dieser bereits eingeführt ist, ist er vom Landrat nachträglich zu genehmigen.

² Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat nicht genehmigt, so geht das Geschäft mit entsprechenden Aufträgen an den Regierungsrat zuhanden des Bildungsrates zurück.

³ Bis zur Genehmigung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat gilt auf Sekundarstufe I der bisherige Lehrplan weiterhin. Für die Primarstufe gilt der vom Bildungsrat genehmigte und bereits eingeführte Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft.

Liestal, 24. September 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter